

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ (Landkreis Waldeck-Frankenberg)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Upland". Er hat seinen Sitz in 34508 Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 (Aufgabe)

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu speichern und zu verteilen.

§ 3 (Mitglieder)

Mitglieder des Verbandes sind die Stadtwerke Korbach GmbH und die Gemeinde Willingen (Upland).

§ 4 (Unternehmen und Plan)

Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die nötigen Grundstücke zu erwerben und die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung erforderlichen gemeinsamen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter und Versorgungsleitungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung und den behördlich genehmigten Plänen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

§ 5 (Benutzen der Anlagen durch die Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen so auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten, daß dem Verband durch ihre Benutzung kein Schaden entsteht und daß sie bei der Durchführung der Verbandsaufgabe nicht hinderlich sind.

§ 6 (Verbandsschau)

Die Verbandsschau unterbleibt gem. § 44 Abs. 2 S. 1 WVG gänzlich.

§ 7 (Organe)

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes, die im Falle einer Verhinderung durch Ersatzpersonen vertreten werden. Von den Vertretern entfallen auf die Stadtwerke Korbach GmbH zwei und auf die Gemeinde Willingen (Upland) vier.

(2) Die Mitglieder der Stadtwerke Korbach GmbH für die Verbandsversammlung sind der Ortsvorsteher des Ortsteiles Niederschleiden sowie der Bürgermeister der Stadt Korbach. Im Falle der Verhinderung vertritt der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteiles Alleringhausen den Ortsvorsteher des Ortsteiles Niederschleiden; bei Verhinderung des Bürgermeisters der Stadt Korbach ist der Erste Stadtrat der Stadt Korbach zur Vertretung berufen. Sollte auch dieser verhindert sein, so bestimmt der Magistrat der Stadt Korbach den Vertreter für die Verbandsversammlung. Die Vertreter der Verbandsversammlung der Gemeinde Willingen sowie deren Ersatzpersonen werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus.

(3) Der Vorstand, sein Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 9 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Verbandsorganisation,
2. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. der Erlaß der Haushaltssatzung, die Festsetzung von Investitionsprogrammen,
4. Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
6. die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
8. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,

(2) Für Beschlüsse über Angelegenheiten nach Ziff. 1, 8 ist die Zustimmung der Vertreter aller Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 10

(Sitzungen der Verbandsversammlung)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Vertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 11

(Beschlüsse der Verbandsversammlung)

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzungen eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (3) Die Stimmen werden wie folgt berechnet: Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und Vertreter aller Verbandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

(Verbandsvorstand)

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Ihm gehören der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland) und ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Willingen (Upland) an, welches vom Gemeindevorstand bestimmt wird. Dies gilt auch für den Fall der Stellvertretung. Desweiteren gehört dem Vorstand des Verbandes der Geschäftsführer der Stadtwerke Korbach GmbH an. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt die Geschäftsleitung der Stadtwerke den Vertreter im Vorstand.
- (2) Vorstandsvorsitzender des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland), sein Vertreter der Geschäftsführer der Stadtwerke Korbach GmbH.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

(Aufgaben des Vorstandes)

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Versammlung berufen ist. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
- b) die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich notwendiger Änderungssatzungen und Nachtragshaushaltspläne,
- c) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- d) Berechnung der Umlagen,
- e) Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes sowie entsprechende Dienstanweisung und
- f) die Aufnahme von Darlehen nach Maßgabe der Ermächtigung dieser Satzung und der jeweiligen Haushaltssatzung.

§ 14

(Gesetzliche Vertretung des Verbandes)

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 15

(Aufwandsentschädigungen)

Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 16

(Haushaltsplan und Rechnungslegung)

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen.

(2) Die Verpflichtung, nach steuerlichen Vorschriften eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzumachen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

(Rechnungsprüfung)

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes sowie die unvermutete Kassenprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg durchgeführt.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich.

Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Verband.

§ 18 (Beiträge)

(1) Der Verband erhebt zur Mitfinanzierung des Verbandsaufwandes eine Finanzierungsumlage, die mindestens die anfallenden Tilgungs- und Zinsleistungen für aufgenommene Darlehen decken muß. Das Beitragsverhältnis wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Anstelle der Zins- und Tilgungsleistungen können die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen/kalkulatorische Abschreibungen) zugrunde gelegt werden, sofern dies die Verbandsversammlung beschließt.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Verbandskasse zu entrichten.

(2) Für die Betriebskosten erhebt der Verband eine Umlage in Form eines Arbeitspreises für geliefertes Wasser. Die Wassermenge ist durch Meßeinrichtungen zu ermitteln.

Der Arbeitspreis wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die im Vermögenshaushalt veranschlagten Maßnahmen werden grundsätzlich von den Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich nach dem jeweils geltenden Beitragsverhältnis der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung (z. Zt. Stand: 01.01.2001: Anteil Gemeinde Willingen (Upland) = 90,75 %, Anteil Stadtwerke Korbach GmbH = 9,25 %) getragen. Für den Fall, daß eine Investition oder Maßnahme nur einem Mitglied des Verbandes ausschließliche Vorteile bringt und das zu tätige Projekt oder funktionale Projektteil ebenfalls nur einem Mitglied des Verbandes von Nutzen ist, wird abweichend vom allgemeinen Beitragsverhältnis der Investitionsaufwand bzw. Erneuerungsaufwand bei Abgängigkeit des Wirtschaftsgutes vom allein begünstigten Verbandsmitglied getragen. Diese gesonderte Berechnung und Ermittlung der „Sonderumlage“ zum allgemeinen Verbandsbeitrag gilt nur für Investitionsvorhaben (auch wenn sie sich in der Ausführung über mehrere Haushaltsjahre erstrecken) ab einem Volumen von 100.000 € im Einzelfall.

§ 19 (Heranziehung zu Verbandsbeiträgen)

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Beiträgen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 20 (Verwaltung und Kassenführung)

Die Geschäftsführung und die Kassenführung des Verbandes wird der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland) übertragen. Die dafür zu zahlenden jährliche Entschädigung wird im Haushaltsplan festgesetzt.

§ 21 (Anordnungsbefugnis)

Anordnungsbefugt ist der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 22

(Öffentliche Bekanntmachungen)

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Waldeckischen Landeszeitung.

(2) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten, Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Die Bekanntmachungsunterlagen sind auch bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen.

(3) Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

§ 23

(Aufsicht)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

Sie kann mündlichen und schriftlichen Bericht verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 24

(Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte)

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den in § 75 WVG aufgeführten Rechtsgeschäften.

§ 25

(Änderung der Satzung)

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

(Inkrafttreten)

Die Verbandsmitglieder haben vorstehende Satzung in der Verbandsversammlung vom 05.02.2002 beschlossen.

Diese Satzung auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503 ff) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verbandssatzung vom 21.01.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Willingen (Upland), den 21.02.2002
Wasserbeschaffungsverband Upland
gez. Hubert Bechstein, Vorstandsvorsteher